

Rezeptabrechnung

- Was ist bei der Rezeptabholung zu beachten?

Produkte & Services

- Wichtiges zur Inko-Versorgung

News

- Stolpersteine in die Retaxfalle

Es ist so weit – die expopharm 2017 öffnet Ihre Pforten ...

... und wir freuen uns auf Sie.

Vom 13.09. bis 16.09. erwarten wir Sie in Düsseldorf an unserem ALG Stand A-28 in Halle 6, um Ihnen spannende Neuerungen vorzustellen, Ihnen bestehende Leistungen nochmal näher zu bringen oder einfach mal in Ruhe, bei einer guten Tasse Kaffee, über Fragen rund um Ihre Rezeptabrechnung zu reden.

Machen Sie mit uns Ihren ganz persönlichen ServiceCheck und loten Sie Ihre individuellen Vorteile bei der ALG aus. Wir schnüren gerne gemeinsam mit Ihnen Ihr ganz persönliches Servicepaket.

Um fit für einen doch immer recht anstrengenden Messebesuch zu sein, versorgen wir Sie zusätzlich mit gesunden, erfrischenden Smoothies, leckeren Cocktails und selbstgemachter Limonade.

Schneiden Sie einfach den Gutschein hierfür aus und bringen diesen zu Ihrem Besuch mit.

Der Count-Down läuft, wir sind für Sie da ... Hand drauf

Ihre



Dietmar Becker, Geschäftsführer Thomas Tix, Prokurist

Rezeptabholung:

Kleine Hilfe, große Wirkung

Die Prozesse der ALG-Rezeptabrechnung sind jeden Monat minutiös auf einen Termin „getrimmt“: Ihre Monatsabrechnung

Sie können uns dabei von Anfang an wirksam unterstützen, wenn Sie bei der Rezeptabholung

- alle Belege, besonders die mit Anhang, möglichst früh einreichen,
- nur Anhänge einreichen, die für die Abrechnung relevant sind,
- alle Abholtermine nutzen und **keine Rezepte per Post etc. schicken**,
- Belege für den Nacht- und Notdienstfonds (NNF) immer mit der 2. Abholung einreichen und NICHT im Briefumschlag nachsenden,
- nur Belege für den **aktuellen** Abrechnungsmonat einreichen, **nicht monatsübergreifend!**

Bei TNT Abholungen achten Sie bitte DRINGEND darauf, dass

- der Frachtbrief VOR Abholung auf die TNT Tüte geklebt wird.
- der Abschnitt des Frachtbriefs, der für den TNT-Fahrer gedacht ist (rechter Coupon, rot gekennzeichnet) VOR dem Aufkleben abgetrennt und dem Fahrer wirklich zur Mitnahme übergeben wird.

- die Rezepte auch wirklich zum Abholtermin bereitstehen und die Abholung nicht eigenständig – nach Absprache mit dem TNT-Fahrer – auf den Folgetag verschoben wird. Dies verursacht Kosten, die ggf. der Apotheke in Rechnung gestellt werden müssen. Teilweise kann eine verspätete Rezepteinlieferung dazu führen, dass diese Rezepte nicht mehr für den Abrechnungsmonat verarbeitet und erst im Folgemonat abgerechnet werden können.

Der Abschnitt des Frachtbriefes für den TNT-Fahrer enthält wichtige Informationen zur Rechnungsstellung. Sollte er also dem Fahrer nicht mitgegeben werden, kann das dazu führen, dass die Rechnung auf die Apotheke ausgestellt wird und nicht auf die ALG GmbH als Auftraggeber. Es kommt zu unnötigen Verwirrungen und Mahnungen.

Werden die oben benannten Punkte zur Abholung beachtet, haben Sie die Garantie, dass alle eingereichten Rezepte auch in dem eingereichten Monat abgerechnet werden.

Hand drauf!



13.09. – 16.09.2017
Halle 6, Stand A-28

So erreichen Sie das ALG-Apotheken-
Serviceteam:

(023 63) 3 63-1 11

GUTSCHEIN

Gültig für ein kostenloses Getränk an
der ALG-Bar: Halle 6 | Stand-Nr. A-28

Für Sie zur Auswahl:

- frisch gemixter Cocktail
- frisch gemixter Smoothie
- frische selbstgemachte Limonade



Inkontinenzverordnungen:

Wichtiges zur Inko-Versorgung

Techniker Krankenkasse

Rezeprücksendungen von Inkontinenzverordnungen für die Techniker Krankenkasse mit der Begründung „Abrechnung nicht möglich“ sind im Augenblick an der Tagesordnung. Daher noch einmal der dringende Hinweis: Es können keine Verordnungen über ableitende Inkontinenzartikel und über intravaginale Kontinenz-Therapiesysteme mehr über die TK abgerechnet werden. Die Techniker hat bereits zum 01. März 2017 die Verträge zur Versorgung mit ableitenden Inkontinenzhilfen und intravaginalen Kontinenz-Therapiesystemen gekündigt und alle über den Zeitpunkt hinaus erteilten Genehmigungen widerrufen.

Knappschaft und LKK

Für Knappschaft und Landwirtschaftliche Krankenkassen gelten besondere Regeln für die Abrechnung von aufsaugenden Inkontinenzhilfen im ambulanten Bereich:

- Reichen Sie pro Abrechnungsquartal nur 1 Rezept pro Versicherten im letzten Monat des Abrechnungsquartals ein.
- Geben Sie den konkreten Versorgungszeitraum auf dem Rezept an (z. B. „VZ April bis Juni 2017“).
- Wenn alle drei Monate eines Quartals betroffen sind, geben Sie bitte Faktor/Menge „3“ an.

- Wenn weniger als drei Monatspauschalen abgerechnet werden, begründen Sie dies bitte (z. B. „Krankenhausaufenthalt im April 2017“).
- Ist die Quartalsversorgung durch einen Monat unterbrochen (z. B. nur für April und Juni, nicht für Mai), geben Sie bitte zwei Abrechnungszeilen mit Faktor „1“ und je einer Monatspauschale an.
- Welches Abrechnungsquartal für Sie gilt, entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen. In der Regel ist es das Kalenderquartal (z. B. April bis Juni usw.), in Ausnahmefällen (z. B. BVDA-Mitgliedschaft) ist auch ein verschobenes Quartal (Mai bis Juli usw.) möglich.
- In manchen Bundesländern können Sie weiterhin monatlich abrechnen (z. B. NRW, Saarland, Sachsen-Anhalt). Hier gelten die o. g. Regeln nicht.

Nutzen Sie unseren himiDialog! Dort finden Sie eine umfassende Vertragsdatenbank, mit der je Verordnung alle Rahmenbedingungen schnell und zuverlässig geprüft werden können. Durch Schnittstellen zu Apotheken-Systemen kann direkt aus der Kasse auf den himiDialog zugegriffen werden.

Hilfsmittelverordnungen:

Stolpersteine in die Retaxfalle

Bei der Belieferung eines Hilfsmittels sind Konzentration und Sorgfalt gefragt, es muss an sehr Vieles gedacht werden, um nicht in die Retaxfalle zu stolpern. Hier einige Fragen, die Sie sich stellen sollten, wenn Sie ein Hilfsmittelrezept in den Händen halten:

1. Muss ich einem Versorgungsvertrag beitreten und habe ich dies in gegebenen Fall getan?
2. Muss ich eine Genehmigung einholen?
3. Handelt es sich um eine Mischverordnung? Arzneimittel dürfen NICHT gemeinsam mit einem Hilfsmittel verordnet werden.
4. Ist die Kennziffer „7“ angekreuzt?
5. Hat der Arzt die Diagnose angegeben?
6. Hat der Arzt den Versorgungszeitraum angegeben?
7. Muss eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer aufgedruckt werden? Die

ist bei einer Abrechnung des Hilfsmittels nach §302 erforderlich.

8. Hat der Patient den Empfang bestätigt?

Alles ok? Dann haben Sie die größten Stolpersteine in die Hilfsmittelretaxfalle bereits bei Seite geräumt.

WICHTIG: Ab dem 1. Oktober 2017 erfolgt für die **AOK Rheinland-Hamburg** und die **KKH** die Abrechnung für sämtliche in den Hilfsmittel-Verträgen geregelten Hilfsmittel auch nach §302! Für die AOK Rheinland Hamburg gilt dies ab dem 01.10.2017 erstmalig nur für das Rheinland, für das restliche Bundesgebiet ist die Umstellung spätestens für den 01.01.2018 vorgesehen.

Übrigens: Ein Blick in unseren himiDialog hilft Ihnen in Sachen Hilfsmittelabgabe stets auf der sicheren Seite zu sein.

Betäubungsmittel

BTM-Notfallverschreibungen

BTM-Notfallverschreibungen bedürfen einer besonderen Handhabung von Seiten Arzt und Apotheke, welche wir an dieser Stelle kurz erläutern möchten:

Muss ein Arzt ein BTM verordnen ohne ein BTM-Rezept zur Hand zu haben (z. B. bei Haus- oder Heimbisuchen), kann er diese Verordnung zunächst auf einem rosa Muster16 Formular ausstellen.

Es müssen alle notwendigen **Informationen gemäß BtMVV**, sowie der Zusatz **„Notfallverordnung“** aufgebracht werden!

Dieses Rezept ist nur gültig, wenn es **innerhalb eines Tages** eingelöst wird. Der Apotheker informiert den Arzt – möglichst vor der Abgabe des BTM – dass er die Notfallverschreibung erhalten bzw. beliefert hat. Der Arzt stellt im Nachhinein ein ordnungsgemäßes BTM-Rezept aus, und bedruckt dieses mit dem aktuellen Datum. Es kann also von dem Ausstellungsdatum der Notfallverschreibung abweichen. Das Rezept muss mit einem **„N“** gekennzeichnet sein.

Der Apotheker hingegen bedruckt nach Erhalt dieses BTM-Rezeptes mit dem tatsächlichen Abgabedatum des BTM, wobei es also dazu kommen kann, dass das Abgabedatum vor dem Ausstellungsdatum liegt, und reicht den Teil II zur Abrechnung ein.

Das rosa Muster 16 der Notfallverschreibung verbleibt gemeinsam mit dem für die Archivierung des BTM-Rezeptes vorgesehenen Teils in der Apotheke.



Abrechnungsorganisation für Leistungserbringer
im Gesundheitswesen GmbH

ALG GmbH
August-Becker-Straße 10,
45711 Datteln
Fon: (0 23 63) 3 63-0
Fax: (0 23 63) 3 63-4 44
E-Mail: alg@algonline.eu
www.algonline.eu

Ein Unternehmen der NOVENTI Group